
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 20. September 2023 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik beschlossen. Die Ordnung wurde am 10. Oktober 2023 vom Präsidium und am 13. Oktober 2023 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 1. November 2023 gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung zur Kenntnis genommen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 6. November 2023.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4 Zulassungsverfahren	2
§ 5 Einstufung.....	3
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 4) vergeben. Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG.
- (2) Ein Vorpraktikum wird empfohlen.
- (3) Bewerber/innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.
- (4) Es kann aufgenommen werden, wer in das dritte Fachsemester eingestuft werden kann (siehe § 5).

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber/innen von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3,
 - d) ggf. Nachweis zur Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Sonderquoten verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
 - 1) 30 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Durchschnittsnote gemäß § 5 Absatz 7 Nummer 1 NHZG.

- 2) 50 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung durch Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,4 Punkte anhand der Feststellung der besonderen Eignung anhand von Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen gemäß § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchst. d und § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchst. f NHZG.
 - 2.1) Als einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung gelten beispielsweise Erzieher/in, Altenpfleger/in, Ergotherapeut/in, Heilerziehungspfleger/in, Heilpädagogin/Heilpädagoge, Krankenschwester/Krankenpfleger, Logopädin/Logopäde, Lehrer/in.
 - 2.2) Praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens einem Jahr regelmäßig in Vollzeit werden i.d.R. für die unter 2.1 genannten Berufsgruppen sowie erweiternd für sonstige Tätigkeiten im Gesundheitswesen und in der öffentlichen Sozialverwaltung angerechnet.
 - 2.3) Als studienrelevante außerschulische Leistungen gelten Freiwilliges Soziales, Freiwilliges Kulturelles und Freiwilliges Ökologisches Jahr sowie vergleichbare Programme. Weiterhin können sonstige Tätigkeiten von mindestens einem Jahr bei öffentlichen oder freien Trägern im sozialen Bereich berücksichtigt werden.
 - 3) 20 Prozent nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. Absatz 10 NHZG.
- (2) Die Prüfungskommission trifft die Auswahlentscheidung. Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Einstufung

- (1) Eine Einstufung in das dritte Fachsemester ist insbesondere für folgende Bewerber/innen möglich:
 - 1) staatlich anerkannte Absolvent/inn/en von Fachschulen für Sozialpädagogik (Erzieher/innen)
 - 2) staatlich anerkannte Erzieher/innen mit Berufserfahrung
 Eine Einstufung von Bewerber/inne/n mit verwandter Ausbildung wird im Einzelfall geprüft.
- (2) Eine Anrechnung der von diesen Bewerber/inne/n außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Hochschulstudium im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik wird gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 16. September 2010 sowie der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14. Dezember 2010 („Gemeinsamer Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit“) in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen. Die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen – auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige – werden gewährleistet.
- (3) Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sein, der ersetzt werden soll.
- (4) Für eine Einstufung in das dritte Fachsemester gelten für die in Absatz 1 genannten Personengruppen folgende Regelungen:
 Eine Einstufung kann erfolgen (ausgenommen von der Anerkennung ist das Modul „Einführung in das Studium“), wenn ein qualifizierter Ausbildungsabschluss als Erzieher/in (mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,4)) sowie die staatliche Anerkennung vorliegt. Vorzulegen sind das Abschlusszeugnis der Fachschule und der Nachweis über die staatliche Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wird auf der Basis der eingereichten Unterlagen im Rahmen eines persönlichen Gespräches und einer Einstufungsprüfung zu den Modulen des ersten Studienjahres geprüft. Ggf. können Auflagen erteilt werden, dass bestimmte Module oder Prüfungs-/Studienleistungen nachgeholt werden. Es werden maximal 60 Leistungspunkte (Credits) angerechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.